

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein wichtiger und dringlicher Schritt, um die private Altersvorsorge wesentlich attraktiver zu gestalten und den Lebensstandard der Bürgerinnen und Bürger im Alter langfristig zu sichern. Eine zügige Verabschiedung und Umsetzung der in dem Referentenentwurf genannten Maßnahmen ist aus Sicht der DK sehr wichtig, um die steuerlich geförderte private Altersvorsorge langfristig auf ein stabiles Fundament zu stellen.

Ein Meilenstein zur dringend notwendigen Stärkung der Wertpapierkultur ist aus DK-Sicht die Schaffung eines Altersvorsorgedepots ohne Beitragsgarantien, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, kostengünstig in verschiedene Anlageformen zu investieren. Nicht zuletzt durch die stärkere Förderung über die geplanten Zulagen von Bürgerinnen und Bürgern mit geringerem Einkommen, Berufseinsteigern und Familien wird ein attraktiver (erster) Einstieg in die Anlage in Wertpapieren geschaffen.

Auf folgende Punkte möchten wir vorab gesondert hinweisen:

- Voraussetzung der Zertifizierung eines „allgemeinen“ Altersvorsorgevertrages ist, dass der Anbieter mindestens einen Standarddepotvertrag nach Absatz 1c anbietet, der wiederum zwingend (auch) online angeboten werden muss. Wir sprechen uns dafür aus, dass es für das Angebot eines „allgemeinen“ Altersvorsorgevertrages ausreichen sollte, dass ein Standarddepot angeboten wird. Dieses sollte – zumindest in einem ersten Schritt – nicht zwingend online angeboten werden müssen.
- Den geplanten Kostendeckel im Standarddepot sehen wir kritisch. Ein solcher Eingriff des Staates in den Wettbewerb ist aus unserer Sicht weder erforderlich noch verhältnismäßig. Dieser Eingriff ist umso weniger nachvollziehbar, als der Entwurf selbst an anderer Stelle betont, dass „...durch den stärkeren Wettbewerb ... die Kosten der Altersvorsorgeprodukte sinken und die Effizienz der Anbieter steigt“. Aus demselben Grund sehen wir auch die Ermächtigung in § 2a Abs. 4 AltZertG-E kritisch, wonach „durch eine Rechtsverordnung ... für steuerlich geförderte Verträge der privaten Altersvorsorge nähere Bestimmungen über zulässige Kostenarten oder Kostenformen erlassen werden“ können.
- Gemäß dem Gesetzentwurf müssen der Gesamtrisikoindikator und die Effektivkosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 [Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung)] berechnet werden. Die nach PRIIPs-Verordnung ermittelten Angaben beziehen sich aber ausschließlich auf einzelne Finanzinstrumente. Die Risikobetrachtung auf Ebene eines einzelnen Finanzinstruments ist für den Altersvorsorgenden von geringem Nutzen. Bei dem Altersvorsorgedepot handelt es sich um ein Portfolio von Finanzinstrumenten, deren Risiken sich ausgleichen. Das ist der Sinn eines Portfolios. Das Gesamtrisiko eines Altersvorsorgedepots ist dementsprechend deutlich niedriger als das Risiko eines einzelnen Instruments. Da sich die Altersvorsorgedepots jedoch in ihrer Zusammensetzung erheblich unterscheiden können, kann aber das genaue Maß an Risikominderung und damit der Gesamtrisikoindikator nicht aus einer Zusammenstellung der Risikomaße der einzelnen Instrumente abgeleitet werden. Eine ähnliche Problematik stellt sich

bei der Ermittlung der Effektivkosten, die ebenfalls von der individuellen Zusammenstellung des Depots abhängen können und auch über verschiedene Produktklassen nicht immer sinnvoll vergleichbar sind. Wir empfehlen daher, sowohl bei dem Gesamtrisikoindikator als auch bei den Effektivkosten eine unbürokratische Lösung zu finden, die dem Altersvorsorgedepot als Portfolio verschiedener Instrumente Rechnung trägt.

- Um zu vermeiden, dass Kunden zu riskante Produkte für ihr Altersvorsorgedepot erwerben, sollte neben den Fonds auch für Anleihen ein allgemeiner Mechanismus geschaffen werden, der eine einheitliche Risikobegrenzung setzt. Zur Begrenzung von zu hohen Risiken begrüßen wir grundsätzlich, dass der SRI nicht höher als 5 ist. Die Prüfung sollte sich dabei ausdrücklich auf den erstmaligen Erwerbszeitpunkt beziehen. Dort wo der Hersteller nicht zur Berechnung des SRI verpflichtet ist (d.h. Non-PRIIP-Produkte wie klassische Anleihen), sollte er von einer zentralen Stelle (wie der PIA) berechnet werden. Auf diese Weise würde zugleich ein Level Playing Field zwischen den einzelnen Produktkategorien geschaffen.
- Es sollten nicht nur Staatsanleihen, sondern auch klassische Bank- und Unternehmensanleihen für das Altersvorsorgedepot erwerbbar sein. Es ist nicht erkennbar, dass z. B. Staatsanleihen von EU-Mitgliedsstaaten sicherer sind als klassische Bankanleihen.
- Wir würden es begrüßen, wenn künftig auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (wie z.B. Selbstständige), von der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge profitieren würden. Auch diese Bürgerinnen und Bürger sind oft auf eine private Altersvorsorge angewiesen.
- Wir sprechen uns dafür aus, dass eine steuerliche Begünstigung der geleisteten Eigenbeiträge bis zu einem Betrag gewährt werden, der die aktuell vorgesehenen 1.800 Euro übersteigt. Die staatliche Förderung inkl. der Zulagen beträgt gemäß diesem Gesetzentwurf 2.280 Euro und liegt nur unwesentlich über dem bisher maximal geförderten Eigenbeitrag von 2.100 €. Angesichts der inflationsbedingten Entwertung der Förderung seit Einführung im Jahr 2008 vermindert dies den Anteil der geförderten Sparleistungen am Einkommen und damit die Attraktivität Produktes insgesamt. Wir sprechen uns daher für einen höheren förderungsfähigen Eigenbeitrag, bis 3.500 Euro, aus. Ergänzend sollte der Gesetzgeber eine automatische jährliche Anpassung des Förderrahmens an die Inflation vorsehen. Nur so bleibt die steuerliche Förderung real wirksam und verliert – wie bei Riester – nicht an Wert. Eine Dynamisierung entspricht zudem der langfristigen Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 5 (§ 82 Absatz 5):

Es dürfen nach dem Entwurf künftig nur noch maximal zwei Altersvorsorgeverträge bespart werden. Weitere Verträge unterliegen künftig nicht mehr der nachgelagerten, sondern der regulären Kapitalertragsteuer, also der Abgeltungsteuer. Bei diesen nicht mehr steuerlich geförderten Altverträgen ist

bislang die Frage der Beitragsgarantien ungeklärt. Da die steuerlichen Voraussetzungen für Altersvorsorgeverträge entfallen, schlagen wir vor, dass der Anbieter dann auch keine Garantien mehr bieten muss.

Artikel 3 **Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Zu Nummer 9 (§ 92a Abs. 2 EStG)

Es sollte klargestellt werden, dass die Regelung keine Auswirkungen auf Altverträge hat. Wenn dies doch der Fall sein sollte, sollte dies weder eine Pflicht zur Änderung der Zertifizierung auslösen noch das Erfordernis bestehen, dies über neu zu zertifizierende Verträge darzustellen.

Artikel 6 **Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2027]**

Zu Nummer 1 (§ 1 AltZertG)

Zu § 1 Abs. 1 S. 3 – Kosten bei Übertragung des gekündigten Kapitals

Die Regelung des § 1 Abs. 1 S. 3 AltZertG-E, wonach der Anbieter die Übertragung des gekündigten Kapitals nach Ablauf der 5-Jahres-Frist kostenfrei vornehmen muss, ist abzulehnen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Kosten des Wechsels in diesem Falle auf den Anbieter abzuwälzen. Wenn solche Kosten nicht individuell an die kostenauslösenden Vertragspartner weitergegeben werden dürfen, wäre dies bei der gesamten Produktkalkulation zu berücksichtigen, wodurch die Produkte wiederum für alle Vertragspartner preisintensiver würden.

Zu § 1 Abs. 1 b Nummer 2 – Altersvorsorgedepot

Die DK begrüßt, dass der Kreis der in das Altersvorsorgedepot einlegbaren Wertpapiere grundsätzlich weit gefasst werden soll. Das neue Altersvorsorgedepot soll sich vor allem an Anlegerinnen und Anleger richten, die eigene Anlageentscheidungen treffen und selbst über die Zusammensetzung ihres Depots zur Altersvorsorge entscheiden wollen. Dabei ist es aber wichtig, dass den Anlegern für die Altersvorsorge ein breites Spektrum an Wertpapieren zur Verfügung steht, so dass sie bei attraktiven Zinsen z. B. auch in klassische Bank- und Unternehmensanleihen investieren können. Diese Möglichkeit sollte man interessierten Anlegern nicht verwehren.

Im Einzelnen:

- **Zu § 1 Abs. 1 b Nummer 2 Buchstabe a**

Vor diesem Hintergrund ist es positiv und sinnvoll, dass Fonds Teil der Positivliste sind. Nach DK-Einschätzung ist aber die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung auf einen SRI von bis zu 5 kritisch:

- So unterliegt der PRIIPs-SRI Schwankungen, da er nach den gesetzlichen Vorgaben fortlaufend neu zu berechnen ist. Die Hersteller (dies betrifft neben Kapitalverwaltungsgesellschaften auch die Hersteller anderer Produkte) überprüfen ihn gemäß den gesetzlichen Vorgaben an jedem Öffnungstag der Börsen (börsentäglich). Dies kann dazu führen, dass

ein Fonds bei Vertragsschluss ursprünglich den Vorgaben der Positivliste entsprach, sich dies aber während der langen Vertragslaufzeit wiederholt ändert (aufgrund von Schwankungen des SRI). Dies kann dazu führen, dass Fonds immer wieder verkauft werden müssen, wenn sich der SRI ändert.

- Stattdessen sollte sich die Einschränkung für Fonds an Kriterien orientieren, die weniger volatil sind. So wäre die Vorgabe sinnvoll, dass der SRI beim erstmaligen Erwerb des Fonds nicht höher als 5 ist. Auf diese Weise würde einerseits gesichert, dass die Kunden keine Fonds mit zu hohen Risiken erwerben können. Zugleich würde vermieden, dass bestehende Fonds, mit denen die Anleger positive Erfahrungen gemacht haben, während der Laufzeit aus formalen Gründen verkauft werden müssen. Alternativ könnte in Betracht gezogen werden, dass kurzzeitige Überschreitungen unbeachtlich bleiben können.
- Zu dem Erfordernis eines Level Playing Fields siehe bereits oben in der einleitenden Anmerkung sowie nachfolgend bei den weiteren Vorschlägen für die Positivliste.

- **Zu § 1 Abs. 1b Nummer 2 Buchstabe c und d**

Kritisch sehen wir zudem die Beschränkung, dass nach dem Entwurf nur Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen für das Altersvorsorgedepot erwerbbar sind. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung von klassischen Bank- und Unternehmensanleihen dar. Es ist nämlich nicht erkennbar, dass z. B. Staatsanleihen von EU-Mitgliedsstaaten sicherer sind als klassische Bankanleihen. Diesbezüglich sei nur an griechische Staatsanleihen verwiesen, deren Rückzahlung vor einigen Jahren äußerst ungewiss war und nur mit massiven Hilfszahlungen sichergestellt werden konnte. Auch andere Mitgliedstaaten der EU gerieten wiederholt in eine fiskalische Schieflage, so dass die Erfüllung der Rückzahlungspflichten ungewiss war.

Aus unserer Sicht sollte auch hier ein Level Playing Field geschaffen werden, so dass nicht die Art des Emittenten entscheidend ist, sondern die Ausgestaltung der Produkte. Zur Begrenzung von zu hohen Risiken bietet es sich auch hier an, dass man – analog zu unserem Vorschlag zu Fonds – darauf abstellt, dass der SRI der Anleihe beim Erwerb nicht höher als 5 ist. Dort wo der Emittent/ProduktHersteller nicht zur Berechnung des SRI verpflichtet ist (d.h. Non-PRIIP-Produkte wie klassische Anleihen), sollte er von einer zentralen Stelle (wie die PIA) berechnet werden, damit nicht alle Banken und Sparkassen diesen für sich berechnen müssen.

- **Zu § 1 Abs. 1b Nummer 6**

Die Pflicht zur elektronischen Form der Zurverfügungstellung von Informationen steht dem Grundsatz nach im Einklang mit der bereits geltenden Formvorgabe gemäß § 64a WpHG und ist somit zu begrüßen. Allerdings sieht § 64a WpHG zum Zweck des Kundenschutzes vor, dass die Institute die Informationen bei Privatkunden in schriftlicher Form (gemeint ist Papierform) zur Verfügung stellen, wenn die Kunden darum gebeten haben. Diese Ausnahme sollte auch in das AltZertG aufgenommen werden, damit die Bank ihren Wertpapierkunden die WpHG-Pflichtinformationen und die Informationen gemäß AltZertG einheitlich in derselben Form zur Verfügung stellen kann. Würde nach dem AltZertG dagegen ausnahmslos die elektronische Form verpflichtend sein, würde dies dazu führen, dass die betreffenden Kunden bestimmte Informationen in Papierform und andere elektronisch erhalten müssen. Dies wäre weder im Interesse der Bank noch des Kunden. Die Formvorgabe sollte an allen Stellen des Gesetzes einheitlich im Einklang mit § 64a WpHG geregelt sein, insbesondere auch in § 7 Abs. 1 S. 5

(Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge) (siehe Nummer 8b), in § 7a Abs. 3 (siehe Nummer 9), § 7b Abs. 1 a. E. (siehe Nummer 10) und in § 7c a. E (siehe Nummer 11).

Zu § 1 Abs. 1c – Standarddepot-Vertrag

Auch der Vorschlag eines „vereinfachten“ Altersvorsorgedepots ist sehr positiv, wobei wir auch hier bei der Ausgestaltung Verbesserungsbedarf sehen:

- **Zu § 1 Abs. 1c Nummer 2**

Die Bezugnahme auf Fonds ist sinnvoll, da diese klassische Produkte sind, um diversifiziert Geld anzulegen und auf diese Weise Risiken zu streuen und zu reduzieren.

Wir schlagen allerdings vor, das Standarddepot von zwei auf bis zu vier Fonds zu erweitern, um eine bessere Aussteuerung der Risikoklassen zu erreichen und eine optimierte lebenszyklusorientierte Steuerung zu ermöglichen.

Im Hinblick auf den SRI bestehen die bereits o. g. Bedenken der Volatilität. Der Vorschlag, dass einer der Fonds einen SRI von max. 2 (auf einer Skala von 7) haben soll, verschärft diese Problematik nochmals massiv. Es ist anzunehmen, dass die meisten Fonds während der langen Vertragslaufzeit den SRI überschreiten werden, was zu Problemen führen wird. Hier sollten andere Kriterien gewählt werden, wie das Abstellen auf den anfänglichen SRI. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass es oftmals zu komplexen Umschichtungen kommen wird.

- **Zu § 1 Abs. 1c Nummer 4**

Im Hinblick auf den SRI bestehen die bereits o. g. Bedenken der Volatilität. Der Vorschlag, dass einer der Fonds einen SRI von max. 2 (auf einer Skala von 7) haben soll, verschärft diese Problematik nochmals massiv. Es ist anzunehmen, dass die meisten Fonds während der langen Vertragslaufzeit den SRI überschreiten werden, was zu Problemen führen wird. Wir regen daher eine Streichung von Nummer 4 an. Hilfsweise sollten vorübergehende Überschreitungen des SRI unbeachtlich bleiben.

- **Zu § 1 Abs. 1c Nummer 5**

Siehe die Ausführungen zu Nummer 4

- **Zu § 1 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1c Nummer 1**

Voraussetzung der Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach den Absätzen 1 oder 1b ist, dass der Anbieter mindestens einen Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1c anbietet, der wiederum zwingend (auch) online angeboten werden muss. Wir sprechen wir uns dafür aus, dass es ausreichen sollte, dass ein Standarddepot angeboten wird, und bitten um Klarstellung, dass dieses – zumindest in einem ersten Schritt – nicht zwingend online angeboten werden muss.

Zu Nummer 3 (§ 2a AltZertG) - Kosten

Zu § 2a Abs. 1 Satz 1

Grundsätzlich bestehen nach den Vorgaben der MiFID II bzw. des WpHG bereits heute schon umfassende Transparenzpflichten im Hinblick auf Kosten (s. insbesondere die Vorgaben in § 63

WpHG). Diese beziehen sich allerdings immer auf die Kosten einer konkreten Anlage, um dem Kunden die Kosten der Anlageentscheidung aufzuzeigen. Dieser Mechanismus kann übertragen werden, wenn der Kunde einen Fondssparplan zur Altersvorsorge erwirbt, in dem die Durchführung des Vertrags bei Vertragsschluss vereinbart wird und somit klar ist, welche Produkte der Kunde in der Folge erwirbt. Hier können die zu erwartenden Kosten prognostiziert werden.

Wenn der Kunde aber als Selbstentscheider im Rahmen des Altersvorsorgedepots eigene Anlageentscheidungen trifft, ist eine Vorab-Kostenprognose beim Vertragsschluss nicht möglich. Hier können Kosteninformationen nur für die einzelnen Anlageentscheidungen des Kunden erfolgen. Dies sollte unbedingt im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Zur Kritik an der Berechnung der Effektivkosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 [Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung)] siehe bereits die einführenden Hinweise.

Zu § 2a Abs. 1 Satz 2

Der PIA-Standard (Produktinformationsstelle für Altersvorsorge (PIA)) für Kostenausweise sollte erhalten bleiben, da dies eine verlässliche einheitliche Darstellung der Kosten und Chancen-Risiko-Klassifizierung der geförderten Produkte gegenüber den Kunden ermöglicht. Die im Entwurf vorgesehene Umstellung auf die PRIIPs-KIDS mit "Eigenberechnung" der Anbieter und Überwachung durch Wirtschaftsprüfer halten wir für nicht geeignet, da keine ausreichende branchenübergreifende Vergleichbarkeit mehr gegeben ist.

Zu § 2a Abs. 2

Den geplanten Kostendeckel im Standarddepot sehen wir kritisch, er sollte gestrichen werden. Ein solcher Eingriff des Staates in den Wettbewerb ist aus unserer Sicht weder erforderlich noch verhältnismäßig. Dieser Eingriff ist umso weniger nachvollziehbar, als der Entwurf selbst an anderer Stelle betont, dass „...durch den stärkeren Wettbewerb ... die Kosten der Altersvorsorgeprodukte sinken und die Effizienz der Anbieter steigt“.

Zu § 2a Abs. 4

Aus dem eben genannten Grund sehen wir auch die Ermächtigung in § 2a Abs. 4 AltZertG-E kritisch, wonach „durch eine Rechtsverordnung ... für steuerlich geförderte Verträge der privaten Altersvorsorge nähere Bestimmungen über zulässige Kostenarten oder Kostenformen erlassen werden“ können. Auch diese sollte gestrichen werden.

Zu Nummer 8 (§ 7 AltZertG) – Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge

Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

Im Hinblick auf die Produktinformationsblätter gilt dasselbe wie zur Kosteninformation (s. o.). Eine sinnvolle Beschreibung der vorgeschlagenen Inhalte ist den Anbietern vor Vertragsschluss nur möglich, wenn sie bereits zu diesem Zeitpunkt wissen, welche Produkte der Kunde erwirbt (wie dies z. B. bei zertifizierten Fondssparplänen der Fall ist).

Wenn der Kunde selbst über die Zusammensetzung des Depots entscheidet, können viele der vorgeschlagenen Informationen bei Vertragsschluss nicht erteilt werden. Konkret sehen wir die folgenden Vorschläge, die Probleme bereiten werden:

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 7**

Hier wird zutreffend erkannt, dass der Anbieter im Falle eines „Selbstentscheider-Depots“ (dies gilt gleichermaßen für ein Depot, zu dem die Anlageberatung erbracht wird) die Effektivkosten nicht nennen kann. Unklar ist uns aber, wie die Effektivkosten für die anfängliche Zusammensetzung des Anlagenportfolios zu nennen sind. Diese Zusammensetzung wird es vor Vertragsabschluss nicht geben. Hier könnte allenfalls auf die Kosten für ein exemplarisches Muster-Depot abgestellt werden.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8**

Auch die Angabe zu Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase wird den Anbietern bei selbstverwalteten Depots nicht möglich sein.

Es wird zudem nicht klar, ob nur unmittelbare Kosten oder auch mittelbare Kosten der Anlagen erfasst sind. Insbesondere bei der Erfassung auch mittelbarer Kosten (Kosten der Finanzinstrumente) erscheint die Regelung, dass darüberhinausgehende Kosten nicht geschuldet sind, unpassend bzw. unpraktikabel.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 9**

Die Angabe eines Gesamtrisikoindikatoren ist problematisch. Zwar dürfte es sich noch vergleichsweise einfach in den Fällen darstellen, in denen nur ein Investmentfonds bespart wird. In den Fällen kann der Risikoindikator des Investmentfonds herangezogen werden. Anders stellt es sich in den Fällen dar, in denen der Gesamtrisikoindikator auf eine Mehrzahl von Anlagen oder auf solche Anlagen, für die selbst typischerweise kein Risikoindikator angegeben werden muss (Anleihen), zu beziehen ist. Die dafür erforderlichen umfangreichen, individuellen Berechnungen gehören üblicherweise nicht zum Leistungs- und Pflichtenumfang eines Depotanbieters. Darin könnte auch ein Hindernis für Anbieterwechsel liegen, da ein neuer Anbieter bei Übernahme eines nach bereits längerer Ansparphase in mehrere Anlagen gestreuten Portfolio für dieses im Rahmen des Neuvertrags nun anfängliche Portfolio derartige Berechnungen anstellen müsste. Deshalb sollte der neue Anbieter nur verpflichtet sein, die bei ihm neu abgeschlossenen Produkte auszuweisen.

Ergänzend gelten die Hinweise zu Nummer 7.

Es sollte daher erwogen werden, auf das Erfordernis eines Gesamtrisikoindikator zur verzichten oder zumindest in den Fällen davon abzusehen, in denen die Anlagen des Altersvorsorge-Depots nicht allein durch den Anbieter bestimmt werden, sondern durch eigenverantwortliche Entscheidungen des Vertragspartners beeinflusst werden.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10**

Auch diese Angabe wird den Anbietern bei selbstverwalteten Depots nicht möglich sein.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 5**

Die Formvorgabe für die Zurverfügungstellung von Informationen an Kunden sollte an allen Stellen des Gesetzes einheitlich im Einklang mit § 64a WpHG geregelt sein, damit die Bank ihren Wertpapierkunden die WpHG-Pflichtinformationen und die Informationen gemäß AltZertG einheitlich in derselben Form zur Verfügung stellen kann. Demnach sollte die Information nicht

nur mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch bereitzustellen sein, sondern es sollte auch hier prinzipiell die Pflicht zur elektronischen Form der Zurverfügungstellung von Informationen im Einklang mit der bereits geltenden Formvorgabe gemäß § 64a WpHG geregelt werden. Dabei sieht § 64a WpHG zum Zweck des Kundenschutzes vor, dass die Institute die Informationen bei Privatkunden davon abweichend in schriftlicher Form (gemeint ist Papierform) zur Verfügung stellen, wenn die Kunden darum gebeten haben. Diese Ausnahme sollte auch in das AltZertG aufgenommen werden, um den Gleichlauf sicherzustellen.

- **Zu § 7 Abs. 4**

Es wird nicht ganz deutlich, was im Kontext eines Altersvorsorgedepots mit „Tarif“ gemeint ist.

Gleiches gilt im Kontext eines Altersvorsorgedepots für die Regelung, dass „statt der individuellen Werte Annahmen von Muster-Vertragspartnern“ heranzuziehen sind.

Zu Nummer 9 (§ 7a AltZertG) – jährliche Informationspflicht

- **Zu § 7a Abs. 1 Nummer 5**

Es erscheint ungewöhnlich, dass nach S. 1 Nummer 5 die Höhe der garantierten Leistung anzugeben ist, obwohl in den neuen Varianten der Altersvorsorgeverträge diese gerade nicht mehr besteht. Dies lässt die Frage offen, ob der Anbieter diese weglassen kann (anzugeben nur sofern einschlägig) oder ob eine Angabe zu machen ist, dass es keine garantierten Altersleistungen gibt. Das sollte im Gesetzestext oder der Begründung klargestellt werden.

- **Zu § 7a Abs. 1 Nummer 6**

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht wird die Berechnungsart anders beschrieben als bisher. Neu aufzunehmen ist z. B. die zu erwartende Altersleistung. Problematisch ist insoweit, dass nicht klar ist, welche Auszahlart (Leibrente oder Auszahlplan) zu Grunde gelegt werden soll.

Zu Nummer 10 (§ 7b AltZertG) – Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags

Zu § 7b Abs. 1

Nach Nummer 1 sind Angaben zu garantieren Auszahlungen zu machen – siehe dazu Anmerkung zu § 7a Abs. 1 AltZertG.

Hinsichtlich Nummer 2 wird nicht klar, ob damit unmittelbare Kosten oder auch mittelbare Kosten der Anlagen erfasst sind (vgl. Anmerkung zu § 7 Abs. 1 AltZertG). Auf die Kosten eines Finanzinstruments hat der Anbieter i.d.R. keinen Einfluss; außerdem ist es nicht möglich, sich ändernde Kosten aufgrund eines geänderten Portfolios nach eventuellen Umschichtungen zu berücksichtigen.

Zu § 7b Abs. 1 a. E.

Siehe Ausführungen unter Nummer 8 (zu § 7 Abs. 1 Satz 5)

Zu Nummer 11 (§ 7c AltZertG) – Anzeige zur Änderung der Kosten

Zu § 7c

Siehe Ausführungen unter Nummer 8 (zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8)

Zu § 7c a. E.

Siehe Ausführungen unter Nummer 8 (zu § 7 Abs. 1 Satz 5)

Zu Nummer 17 (§ 14 Abs. 7 bis 9 neu) – Übergangsvorschriften

Zu § 14 Abs. 8

Die Regelung des § 14 Abs. 8 AltZertG-E bedarf aus DK-Sicht ebenfalls einer Klarstellung:

Die Riester-Verträge waren bislang in eine Anspar- und Auszahlungsphase gegliedert. Mithin wurden ein Anspar- und ein Auszahlungsvertrag geschlossen. Es wird nicht hinreichend deutlich, ob die Regelung des § 14 Abs. 8 AltZertG-E auch gilt, wenn nur der Ansparvertrag vor dem 1. Januar 2027 zustande gekommen ist, der Auszahlungsvertrag jedoch erst ab dem 1. Januar 2027 geschlossen wird. Problematisch verhielte es sich, sofern ein neuer Vertrag in der Auszahlphase in den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 8 AltZertG-E fiel. In den Vertragsmustern für die Ansparphase sind derzeit bereits Regelungen und Hinweise zur Auszahlungsphase enthalten – dies würde dann nicht mehr übereinstimmen.

Richtigerweise müsste die Übergangsregelung des § 14 Abs. 8 AltZertG-E dahingehend formuliert werden, dass sie auch für Auszahlungsverträge Anwendung findet, die ab dem 1. Januar 2027 geschlossen werden.

Zu Artikel 14 Inkrafttreten

Die DK begrüßt, dass die mit dem hiesigen Entwurf vorgeschlagenen Neuerungen sehr zeitnah in Kraft treten sollen. Es ist aus DK-Sicht sehr wichtig, dass die Reform zügig vorangetrieben wird. Die Regelungen zum Altersvorsorgedepot sollten so ausgestaltet sein, dass eine Umsetzung bis zum 1.1.2027 möglich ist. Zudem bitten wir bereits jetzt darum, dass die Verbände frühzeitig in steuerlicher Hinsicht in Entwürfe von BMF-Schreiben eingebunden werden (zum Zwecke der technischen Umsetzung).